

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 540/80

BESCHLUSS

in der Familiensache

des Tierpflegers Willi Ernst P [REDACTED], S [REDACTED] W [REDACTED]straße 61,
D [REDACTED],

Antragsteller und
Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

g e g e n

die Altenpflegerin Liesbeth P [REDACTED] geb. E [REDACTED], W [REDACTED]straße 5,
B [REDACTED],

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

1. Landesversicherungsanstalt Westfalen, G [REDACTED]str. 194,
Münster (Vers.-Nr.: [REDACTED] P [REDACTED]),
2. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, R [REDACTED]str. 2,
Berlin-Wilmersdorf (Vers.-Nr.: [REDACTED] E [REDACTED])

Der IV b - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 8. Juli 1981 durch die Richter Lohmann, Portmann,
Dr. Seidl, Dr. Blumenröhr und Dr. Macke

beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Antragstellers
gegen den Beschluß des 4. Senats für Fami-
liensachen des Oberlandesgerichts Hamm vom
29. März 1979 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten der wei-
teren Beschwerde.

Beschwerdewert: 8.057,76 DM.

G r ü n d e :

I.

Die Parteien haben am 24. Dezember 1947 die Ehe ge-
schlossen. Im Januar 1976 hat der Antragsteller Schei-
dungsklage erhoben.

Während der Ehezeit (§ 1587 Abs. 2 BGB) hat der am
14. November 1914 geborene Antragsteller Rentenanwartschaf-
ten bei der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Höhe
von monatlich 776,40 DM, bezogen auf den 31. Dezember 1975,
sowie Anwartschaften auf eine volldynamische Zusatzrente

- 3 -

bei der Zusatzversorgungskasse der Stadt Dortmund in Höhe von monatlich 629,77 DM erworben; inzwischen bezieht er, auch aus der Zusatzversorgung, Rente. Die am 16. Februar 1926 geborene Antragsgegnerin hat während der Ehezeit Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 63,23 DM, bezogen auf den 31. Dezember 1975, bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erworben.

Das Amtsgericht hat nach dem Inkrafttreten des 1. EheRG die Ehe der Parteien geschieden und den Versorgungsausgleich in der Weise durchgeführt, daß es zum Ausgleich der Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung Anwartschaften in Höhe von monatlich 356,60 DM (bezogen auf den 31. Dezember 1975) vom Versicherungskonto des Antragstellers bei der Landesversicherungsanstalt Westfalen auf das Versicherungskonto der Antragsgegnerin bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte übertragen und ferner zum Ausgleich der Zusatzversorgung den Antragsteller verpflichtet hat, zur Begründung von Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 314,88 DM, bezogen auf den 31. Dezember 1975, an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zugunsten des Versicherungskontos der Antragsgegnerin einen Betrag von 64.047,85 DM zu zahlen.

Die vom Antragsteller gegen die Entscheidung über den Versorgungsausgleich erhobene Beschwerde ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Mit der (zugelassenen) weiteren Beschwerde wendet sich der Antragsteller wie schon in den Vorinstanzen gegen die Durchführung des Versorgungsausgleichs.



II.

Die weitere Beschwerde hat keinen Erfolg.

Der Antragsteller macht mit seinem Rechtsmittel geltend, daß die Durchführung des Versorgungsausgleichs bei sogenannten Alt-Ehen, die vor dem Inkrafttreten des 1. EheRG geschlossen worden sind, verfassungswidrig sei. Sowohl der Bundesgerichtshof (BGHZ 74, 38) wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 53, 257) haben bereits entschieden, daß der Versorgungsausgleich im Grundsatz und in der Form des Rentensplittings (§ 1587 b Abs. 1 BGB) auch bei Scheidungen von Alt-Ehen nicht das Grundgesetz verletzt. Das gleiche gilt für den Versorgungsausgleich in der Form der Begründung von Versorgungsanwartschaften durch Beitragszahlungen nach § 1587 b Abs. 3 BGB. Dies hat der Bundesgerichtshof zunächst für den Ausgleich von Anwartschaften aus dem Bereich privater betrieblicher Renten oder privater Rentenversicherungsverträge ausgesprochen (BGHZ 75, 241). Für den Ausgleich von Anwartschaften aus einer dynamischen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, wie er hier neben dem Rentensplitting vorzunehmen ist, hat der erkennende Senat die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung in seinem zur Veröffentlichung in der Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofes vorgesehenen Beschluß vom 3. Juni 1981 (IV b ZB 529/80) bejaht. Auf die ausführliche Begründung dieser Entscheidung, die den Verfahrensbeteiligten bekannt gemacht wird, nimmt der Senat Bezug.

Fehler der angefochtenen Entscheidung bei der Anwendung des einfachen Rechts sind nicht ersichtlich und

mit der weiteren Beschwerde auch nicht geltend gemacht. Die Frage, ob und inwieweit nach § 1587 d BGB das Ruhen der Verpflichtung des Antragstellers aus § 1587 b Abs. 3 BGB angeordnet oder Ratenzahlungen festgesetzt werden könnten, hat das Oberlandesgericht zu Recht noch offen gelassen, weil der Antragsteller bislang keinen entsprechenden Antrag gestellt hat (vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt II des Senatsbeschlusses vom 3. Juni 1981).

Das Rechtsmittel ist danach mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 u. 3 ZPO zurückzuweisen.

Lohmann

Portmann

Seidl

Blumenröhr

Macke